

fremdet, sondern vielfach sogar zu ganz unwürdigen Verrichtungen herangezogen (vgl. Thomass., Vet. et nov. eccl. disc. P. 1, lib. 2, c. 95, n. 12). Ueber bischöfliche Kapläne, welche im Mittelalter oft in beträchtlicher Anzahl, fast bei allen Hauptkirchen der Diöcese vorhanden waren (Conc. Colon. a. 1260, c. 10), vgl. d. Art. Hofkapläne, ebenso über päpstliche Kapläne, welche zuerst unter Innocenz II. (1130—1143) erwähnt werden. Außerdem hatten bald Aebte und Capitel ihre Kapläne. In einem Provinciale von Canterbury werden (l. 3, tit. 19 bei Du Cange l. c.) *capellani* Abbatum erwähnt, welche bestimmt waren, beständig an der Seite des Abtes als Zeugen seines Lebenswandels zu weilen. In den Capiteln wurden nach dem Aufhören der *vita canonica* bald Kapläne als Vertreter der Stifthsherren in ihren kirchlichen Functionen, namentlich in der Verrichtung des Chorgebetes, angenommen. Anfangs (in der letzten Hälfte des 11. Jahrhunderts) war die Stellvertretung meist eine persönliche und zeitweilige für bestimmte abwesende oder verhinderte Stifthsherren, später (13. Jahrhundert) wurden die Stifthskapläne ständige Gehülfen in den Stiften mit fundirten Stellen untergeordneten Ranges (vgl. d. Art. Chorvicare).

Seitdem dann für alle Nebenkirchen und dergleichen für besondere gottesdienstliche Räume in den Cathedralen und Pfarrkirchen der Name Kapellen gebräuchlich geworden, heißen auch alle Geistlichen, welche in solchen Kapellen functioniren, Kapläne. Ein Theil derselben, die *capellani curati*, war stiftungsmäßig hauptsächlich zur Ausübung der Seelsorge bestimmt, entweder für einen besondern Theil der Pfarrei oder auch für die Gesamtheit als Gehülfen des Pfarrers (vgl. Synod. Santonen. a. 1282, c. 5; Statuta Mas. Augerii II, Episc. Conseran. a. 1280, bei Du Cange l. c.). Mitunter heißen selbst wirkliche Pfarrer *capellani* (vgl. Muratori, Dissert. de paroeciis, Antiq. Ital. VI, 409. 433; c. 36 Conc. Campin. a. 1238, bei Harduin. VII, 322), wohl daher, weil manche ursprüngliche Kapellen im Laufe der Zeit Pfarrkirchen wurden. Die *subcapellani*, von welchen hin und wieder die Rede ist (Conc. Pictav. a. 1280, bei Harduin. VII, 850), waren wohl meist Gehülfen solcher *capellani* titulirten Pfarrers. Namentlich verblieb aber der Titel *capellanus* den Geistlichen, welche in besonderen Kapellen oder in den Kapellen der Cathedralen und Pfarrkirchen hauptsächlich bestimmte gottesdienstliche Verrichtungen, besonders heilige Messen zu versolviren haben und nebenbei vielfach auch zur Aushilfe beim Chordienste oder in der Seelsorge verpflichtet sind. Ihre Stellen wurden seit dem 12. und 13. Jahrhundert durchweg als Beneficien (*capellaniae*) errichtet und führten als solche ihren besondern Beinamen, meist nach dem Geheimniß oder dem Heiligen, welchem die Kapelle oder der Altar gewidmet ist: beispielsweise *capellania SS. Trinitatis*, *S. Barbarae*, oder auch

nach der vorwiegenden Verpflichtung: *primissaria*, *capellania aurorae*, *medimissaria* u. s. w. Daneben kommen auch schon seit dem Mittelalter Pfarrkapläne ohne fundirte Stellen vor, welche von dem Pfarrer als Gehülfen in der Seelsorge frei gewählt und meist auch unterhalten wurden (vgl. Du Cange l. c. und d. Art. Hülfsgeistlicher). — Von Militärkaplänen (*capellani Banderiae*) ist in einer Bulle Julius' II. vom Jahre 1511 die Rede (vgl. Du Cange l. c.). — In einem ganz besondern Sinne wird dem hl. Lucas in einer mittelalterlichen Schrift der Titel Kaplan beigelegt; er heißt nämlich dort *capellanus B. Mariae Virginis* (Du Cange l. c.).

II. Viel jünger als der Name Kaplan ist nach dem Vorstehenden das Institut der Kaplanei, die *capellania* im Sinne des Rechtes. Da infolge der sog. absoluten Ordinationen (Weihen, welche nicht für ein bestimmtes, *vacantes* Kirchenamt stattfanden) bald viel mehr Cleriker als allgemeine Kirchenämter vorhanden waren, wurden von Stiften, Mönchlichen Genossenschaften und Privaten (Geistlichen und Laien) vielfach Stiftungen heiliger Messen und anderer gottesdienstlichen Handlungen gemacht, welche neben der Vermehrung des Gottesdienstes und der Sorge für die Verstorbenen auch den Zweck hatten, einer größern Anzahl von Geistlichen eine gesicherte Sustentation zu verschaffen. Diese Foundationen wurden Anfangs regelmäßig als Beneficien errichtet, aber dabei ließ die Kirche doch den Fundatoren die größtmögliche Freiheit in der Anordnung der Stiftung. Der Fundator gab eine entsprechende Vermögensmasse her, errichtete selbst eine Kapelle oder bezeugnete eine vorhandene, oder auch einen Altar in einer Kirche, an welchem die Stiftung halten sollte; er setzte ferner die Stiftungsobliegenheiten fest, welche regelmäßig in der Celebration heiliger Messen und in kirchlichen Functionen bestanden; vielfach traf er auch Anordnungen über die Weise der Ernennung und die Eigenschaften des Beneficiaten, und dann erfolgte nach vorheriger Prüfung der Bedingungen die kirchliche Errichtung. So kamen die Kaplaneien (*capellaniae ecclesiasticae*) zu Stande, bei welchen das Charakteristische die stiftungsmäßige Verpflichtung zur regelmäßigen Celebration einer bestimmten Anzahl heiliger Messen in einer bestimmten Kapelle oder an einem Altare ist (vgl. Berardi, Commentaria in jus eccl. univ. I, 369 sq.; Hinschius, Kirchenrecht II, 79 ff. 392 ff.). Beispiele vom 12. und 13. Jahrhundert an finden sich bei Du Cange l. c. s. v. *capellania*; bei Ennen und Ederz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I, 593. II, 538. III, 100. 101; Würdtwein, Subsidia dipl. IX, 88. 100. 113. 125. 266. 362. Wie groß die Zahl der Kaplaneien oder Vicarien (durchweg nur ein anderer Name für dasselbe Institut) im Laufe der Zeit geworden, ergibt sich u. A. aus dem Liber *collatorum* für das Domcapitel zu Köln vom 15. Jahr-